

das dem Grundsatz, demzufolge die Früchte des Eigentums dem Eigentümer gehören. Fraglich kann freilich nach der Fassung des Art. 13 sein, ob auch Erträge von Geldforderungen einer sozialistischen Genossenschaft, etwa die Zinsen aus einem Bankguthaben, genossenschaftliches Eigentum werden. Sicher ist in erster Linie an das Ergebnis gedacht, das durch Arbeit mit dem Boden und den Produktionsmitteln erzielt wird. Da indessen Geldforderungen der sozialistischen Genossenschaften nur aus Arbeit oder aus dem Verkauf von Produkten oder von Produktionsmitteln entstehen können, sind deren Erträge se ebenfalls als Ergebnis genossenschaftlicher Nutzung im Sinne des Art. 13 anzusehen.

3. Nicht zwingend zum genossenschaftlichen Eigentum gehört der Boden. Sozialistische Genossenschaften können aber Eigentum am Boden erwerben, der damit zu genossenschaftlichem Eigentum wird (s. Rz. 2-16 zu Art. 15).

4. Da die Genossenschaften, welche nach dem Gesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. 5. 1889¹ (für die DDR nicht aufgehoben) errichtet sind, nicht sozialistische Genossenschaften im Sinne der Verfassung sind, ist ihr Eigentum nicht genossenschaftliches Gemeineigentum. Auch die Konsumgenossenschaften sind nicht sozialistische Genossenschaften im Sinne der Verfassung. Indessen fällt ihr Eigentum unter das Eigentum gesellschaftlicher Organisationen der Bürger und ist aus diesem Grunde sozialistisches Eigentum.

5. Art. 13 brachte keine Änderung der bestehenden Eigentumsverhältnisse. Er bestätigte lediglich die durch die einfache Gesetzgebung bereits geschaffene Rechtslage (s. Rz. 6 ff. zu Art. 13) und schuf die Grundlage für ihre Fortentwicklung.

II. Das Eigentum der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG)

Literatur:

Hans-Werner Amsel/Reiner Artz/Gerhard Rosenau, Das Musterstatut für kooperative Einrichtungen in der Landwirtschaft und einige Aufgaben in der Rechtsprechung, NJ 1973, S. 5 - *Reiner Artz*, Die persönliche Hauswirtschaft und das persönliche Eigentum der Genossenschaftsmitglieder in der LPG, NJ 1955, S. 468; *ders.*, Zur Methodik der rechtlichen Regelungen der gesellschaftlichen Verhältnisse in der LPG, StuR 1957, S. 261; *ders.*, Gedanken über eine zusammenfassende Regelung des LPG-Rechts, NJ 1957, S. 713; *ders.*, Grundriß des LPG-Rechts, Berlin (Ost), 1959; *ders.*, Die Bedeutung des LPG-Gesetzes und der neuen Musterstatuten für die weitere sozialistische Umgestaltung der Landwirtschaft, StuR 1959, S. 720; *ders.*, Hauptprobleme der weiteren Entwicklung des Bodenrechts in der DDR, StuR 1961, S. 1730; *ders.*, Rechtsverhältnisse am Boden, in: Probleme des sozialistischen Zivilrechts, Berlin (Ost), 1962; *ders.*, Rechte und Pflichten der Genossenschaftsbauern, Berlin (Ost), 1965; *ders.*, Aktuelle Probleme der Entwicklung des LPG-Rechts, StuR 1966, S. 588 - *ders./Richard Häfner/Erich Krauß*, Probleme des Statuts der LPG Pflanzenproduktion, StuR 1966, S. 1023 - *Klaus Bömminger/Richard Häfner*, Die rechtliche Behandlung der genossenschaftlichen Produktionsmittelfonds bei Umsetzung von LPG Typ III wegen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen durch den Bergbau, StuR 1964, S. 1226 - *Heinz Gohl/Gerhard Rosenau*, Theoretische und praktische Probleme der rechtlichen Regelung des sozialistischen Eigentums in der Landwirtschaft der DDR, StuR 1977, S. 492 - *Klaus Heuer*, Die Bedeutung der Musterstatuten für die weitere Festigung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, NJ 1955, S. 332; *ders.*, Ein Grundriß des Rechts der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, NJ 1956, S. 132; *ders.*, Der Ge-

¹ RGBl. S. 55 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. 5. 1898 (RGBl. S. 810).